

Fanprojekte nach dem NKSS

Positionspapier: Vertrauensschutz vs. fehlendes Zeugnisverweigerungsrecht in der sozialen Arbeit mit Fußballfans

Seit Beginn der 1980er Jahre leisten Fanprojekte aufsuchende Jugendsozialarbeit in der Fußballfanszene. In der Bundesarbeitsgemeinschaft der Fanprojekte (BAG) sind 55 sozialpädagogische Fanprojekte zusammengeschlossen, die nach SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfegesetz, sowie dem „Nationalen Konzept Sport und Sicherheit“ (NKSS) soziale Arbeit mit Jugendlichen und jungen Erwachsenen aus der Fußballfanszene leisten. Die Mitarbeiter_innen der Fanprojekte erbringen Leistungen gem. §§ 11 und 13 SGB VIII und unterliegen somit dem besonderen Vertrauensschutz gem. § 65 SGB VIII sowie dem Geheimnisschutz gem. § 203 StGB.

Im NKSS heißt es hierzu: *„Fanprojekte sind eine besondere Form der Jugend- und Sozialarbeit. Sie zeichnen sich durch einen szenenahen und sozialpädagogischen Zugang zu den aktiven Fanszenen aus. [...] Basis für eine erfolgreiche Fanarbeit ist ein durch intensive Beziehungsarbeit aufgebautes Vertrauensverhältnis zur Zielgruppe. Dies ist bei der Zusammenarbeit mit den Fanprojekten zu beachten.“* Die Arbeit der Fanprojekte wird von den Netzwerkpartnern des NKSS hoch geschätzt. So bezeichnete der ehemalige DFB-Präsident Dr. Theo Zwanziger bei einer Anhörung im Sportausschuss des Deutschen Bundestages die Arbeit der Fanprojekte als *„eine einzige Erfolgsgeschichte“*, und führte aus: *„Wenn es die Fanprojekte nicht geben würde, müsste man sie erfinden.“* Die BAG ist über ihre Sprecher_innen mit beratender Stimme im „Nationalen Ausschuss Sport und Sicherheit“ (NASS) vertreten und wirkt in mehreren Fachbereichen und Arbeitsgruppen der Kommission Prävention, Sicherheit und Fußballkultur des Deutschen Fußball-Bundes (DFB) konstruktiv mit. Entsprechend der „Gemeinsamen Richtlinien zur Zuschussgewährung für Fanprojekte“ werden die Einrichtungen umfangreich durch den DFB oder – je nach Ligazugehörigkeit – die Deutsche Fußball Liga GmbH (DFL) sowie das jeweilige Bundesland und die Kommune gefördert.

Die Fanprojekte folgen in ihrer Arbeit Konzept und Grundsätzen von Streetwork und Mobiler Jugendarbeit, und damit folgenden Prinzipien:

- Aufsuchen
- Niedrigschwelligkeit und Flexibilität der Angebote
- Bedürfnis-, Lebenswelt- und Alltagsorientierung
- Freiwilligkeit und Akzeptanz
- Vertrauensschutz und Anonymität
- Parteilichkeit und Transparenz
- Verbindlichkeit und Kontinuität

Sozialpädagogische Fanprojektarbeit steht für nachfolgendes Selbstverständnis:

- Zielgruppenorientierung: Den individuellen Bedürfnissen, Problemlagen und Aufgabenstellungen wird sich wertfrei zugewandt.
- Verlässlichkeit und Vertrauensschutz: Absprachen werden zuverlässig und anonym, unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Voraussetzungen behandelt.
- Freiwilligkeit: Die Angebote des Fanprojektes werden durch freie Entscheidung der Jugendlichen angenommen.
- Flexibilität: Die Angebote des Fanprojektes werden den sich verändernden Bedürfnissen und Bedarfen angepasst.

- Offenheit: Das Angebot ist grundsätzlich allen Jugendlichen, unabhängig von jugendkulturellen Orientierungen, sozialer Herkunft, Geschlecht, Weltanschauung, Religion, ethnischer Zuordnung oder Nationalität offen.
- Kritische Parteilichkeit: Im Sinne der Jugendlichen ergreift das Fanprojekt Partei und übernimmt in Fällen von Konflikten und / oder Sprachlosigkeit die „Übersetzerfunktion“ in Wechselwirkung mit (Erwachsenen-)Institutionen und im gesamtgesellschaftlichen Diskurs.

Der gesellschafts- und sozialpolitische Auftrag von Fanprojekten besteht darin, jugendlichen Fußballfans und jungen Erwachsenen eine positive Lebensorientierung zu geben, Gewaltphänomenen und politischem Extremismus mit sozialpräventiven Maßnahmen entgegenzuwirken, problematisches Verhalten zu thematisieren und gemeinsam mit den Jugendlichen alternative Problemlösungsansätze zu entwickeln. Die Stärkung eines positiven Selbstbildes der Jugendlichen und einer positiven, vielfältigen Fanszene sind primäre Ziele der Fanprojektarbeit.

Dieser gesellschaftliche Auftrag, auch mit als problematisch eingeschätzten jungen Menschen pädagogisch zu arbeiten, kann nur umgesetzt werden, wenn es gelingt, eine belastbare persönliche Beziehung zum jugendlichen Fan aufzubauen und ein enges Vertrauensverhältnis besteht. Methodische Grundlagen für diese Beziehungsarbeit sind die Niedrigschwelligkeit der Kontaktaufnahme, die Freiwilligkeit des Kontakts und das Angebot, diesen Kontakt auch anonym zu gestalten. Den Jugendlichen muss es möglich sein, sich mit ihren Problemen und problematischen Verhaltensweisen an die sozialpädagogischen Mitarbeiter_innen der Fanprojekte zu wenden. Dies ist die Basis dafür, persönliches Fehlverhalten zu reflektieren und positive Verhaltensänderungen anzustoßen. Andererseits muss es den Fanprojektmitarbeiter_innen möglich sein, sich auch in kritischen Situationen nah an ihrer Klientel zu bewegen, um evtl. noch positiven Einfluss ausüben bzw. problematisches Verhalten im Nachgang mit den Jugendlichen thematisieren zu können.

Diese soziale Arbeit mit Fußballfans kann demzufolge nur erfolgreich sein, wenn die jeweilige Fanszene Vertrauen in die Mitarbeiter_innen des Fanprojektes hat. Ein solches Vertrauensverhältnis basiert auf einer langfristigen Beziehungsarbeit und ist unverzichtbar für die Zielerreichung der pädagogischen Arbeit.

In der letzten Zeit wurden jedoch mehrfach Mitarbeiter_innen als Zeugen geladen bzw. in einzelnen Fällen sogar Zwangsmittel angedroht, um Zeugenaussagen zu erlangen.

Selbstverständlich würden durch entsprechende Zeugenaussagen die oft über viele Jahre aufgebauten vertrauensvollen, belastbaren Beziehungen zu einer oft von anderen Institutionen nur schwer oder gar nicht zu erreichenden Zielgruppe erheblich gefährdet, oder das für eine erfolgreiche Arbeit notwendige Vertrauensverhältnis möglicherweise ganz zerstört. Eine entsprechende Außenwirkung würde dabei nicht allein das betreffende örtliche sozialpädagogische Fanprojekt betreffen, sondern negative Auswirkungen auf die Arbeit ALLER Fanprojekte haben. Durch die gute Vernetzung der Fanszenen über soziale Medien und das generell hohe öffentliche Interesse am Fußball und Fanverhalten gelangen solche Informationen in kürzester Zeit nach außen. Das europäische Vorzeigemodell der pädagogischen Arbeit mit jugendlichen Fußballfans durch die Fanprojekte, welches von Europarat und UEFA als Best Practice Beispiel geführt und von DFB, DFL, Ländern und Gemeinden mit über 11.000.000 Euro jährlich finanziert wird, wäre so in erheblichem Maße gefährdet.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Fanprojekte ist daher der Auffassung, dass es im allgemeinen gesellschaftlichen Interesse liegt, dass Mitarbeiter_innen von Fanprojekten eine von Vertrauen ge-

tragene Beziehungsarbeit zu ihrer Klientel leisten können, um präventiv wirksam werden zu können. Wenn Fanprojektmitarbeiter_innen als Zeugen herangezogen werden, wird sich dies mittel- bis langfristig dahingehend auswirken, dass sich die Klientel nicht mehr mit allen Problemen an die Mitarbeiter_innen wendet, und die Kolleg_innen nicht mehr vollumfänglich ihrem Auftrag zur Teilhabe an der Lebenswelt der Zielgruppe nachkommen können. Somit würde in der Perspektive eine erfolgreiche Arbeit verunmöglicht werden.

Die Mitarbeiter_innen von Fanprojekten benötigen den Schutz des Zeugnisverweigerungsrechts als unabdingbare Voraussetzung der Arbeit.

Die Fanprojekte vertreten daher gemeinsam folgende Positionen¹:

a) Die derzeitige Rechtslage stellt sich wie folgt dar:

- Die gesetzliche Schweigepflicht gem. § 203 StGB, der Schutz des Sozialgeheimnisses gem. § 35 SGB I, der besondere Vertrauensschutz gem. § 65 SGB VIII und der Schutz der Sozialdaten gem. §§ 67 ff. SGB X sind für alle Mitarbeiter_innen, Gehilf_innen und Praktikant_innen bindend.
- Eine Anzeigepflicht gem. § 138 StGB besteht nur ausnahmsweise, und zwar für eine kleine Gruppe schwerster geplanter Straftaten wie z.B. Mord, Völkermord oder Raub.
- Für die Mitarbeiter_innen besteht grundsätzlich keine rechtliche Verpflichtung, vollendete, abgeschlossene Straftaten, von denen sie im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit Kenntnis erhalten haben, bei den Strafverfolgungsbehörden anzuzeigen.
- Grundsätzlich besteht eine Pflicht zur Aussage nur gegenüber der Staatsanwaltschaft und dem Gericht. Niemand ist verpflichtet, bei der Polizei über seine Person hinaus Angaben zu machen.
- Werden Mitarbeiter_innen in einem Strafverfahren als Zeugen gehört, müssen sie wahrheitsgemäße Angaben machen, da sie nicht zu einer der in § 53 StPO aufgeführten Berufsgruppen gehören. Grundsätzlich besteht für jede/n die Pflicht zur Zeugenaussage, um die prozessuale Wahrheitsfindung zu unterstützen bzw. zu gewährleisten.

b) Aus der Rechtslage ergibt sich folgende Notwendigkeit:

- Solange für Mitarbeiter_innen kein Zeugnisverweigerungsrecht besteht, sollte jede/r Klient_in hierauf hingewiesen werden, um Klarheit in die professionelle Beziehung zu bekommen.

c) Die Fanprojekte erheben folgende Forderungen:

- Zusätzlich zur derzeitigen Rechtslage sollten Verschwiegenheitspflichten als arbeitsrechtliche vertragliche Nebenpflichten zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer vereinbart werden.
- Im Rahmen der Fürsorgepflicht für die Mitarbeiter_innen wird von den Trägern gefordert, betroffenen Mitarbeiter_innen eine/n Rechtsanwältin/in als Zeugenbeistand zu stellen.
- Die Fanprojekte fordern die Verankerung von Streetwork / mobiler Jugendarbeit / sozialer Arbeit mit Fußballfans im SGB VIII / KJHG.

¹ Vgl. hierzu Prof. Dr. Heinz Cornel „Schweigepflicht, Anzeigepflicht, Zeugnisverweigerungsrecht“, in Infoblatt Nr. 1, Berlin 1998

- Die Fanprojekte fordern den Schutz des § 53 StPO für die vorgenannten im SGB VIII / KJHG verankerten Arbeitsformen.
- **Die Fanprojekte fordern die Aufnahme in den Kreis der Berufsgruppen des § 53 StPO.**

„Das Bundesverfassungsgericht hat 1972 in einer sehr umstrittenen Entscheidung festgestellt, dass eine Gleichstellung mit den in § 53 StPO genannten Berufsgruppen nicht geboten sei, weil für Sozialarbeiter/innen die Begründung höchst persönlicher Vertrauensverhältnisse nicht kennzeichnend sei. [...] Man kann durchaus fragen, ob das Bundesverfassungsgericht heute diese Frage anders entscheiden würde, weil sich die rechtlichen und inhaltlichen Rahmenbedingungen der Sozialarbeit verändert haben; z.B. stehen vertrauliche Beratungen mehr im Vordergrund, und dem Datenschutz wird mehr Bedeutung beigemessen.“²

Unterzeichner:

Alle 55 Fanprojekte nach dem NKSS

Unseren Forderungen werden durch folgende Institutionen und Expert_innen unterstützt:

- Bundesarbeitsgemeinschaft der Fanprojekte (BAG)
- Koordinationsstelle Fanprojekte bei der Deutschen Sportjugend (KOS)
- Bundesarbeitsgemeinschaft Streetwork
- AG Fananwälte
- Prof. Dr. Titus Simon

...

(to be continued ...)

² ebenda